
3. Wird die Verjährung der Klage gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die offene Handelsgesellschaft unterbrochen durch eine von den Liquidatoren der Gesellschaft geleistete Prozentzahlung?
H.G.B. Art. 148.

III. Civilsenat. Urtheil v. 21. Juni 1881 i. S. N. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. III. 16/81.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die zwischen A. und G. bestandene offene Handelsgesellschaft wurde am 5. März 1872 aufgelöst; zu Liquidatoren derselben wurden B. und W. ernannt. Die Liquidation ergab für die Gesellschaftsgläubiger 40 Prozent, welche ihnen von den Liquidatoren in drei Raten ausbezahlt wurden; die Auszahlung der letzten Rate erfolgte im Juli 1873. Einer der Gesellschaftsgläubiger, S., erhielt am 1. September 1877 den Rest seiner Forderung auf sein Verlangen von A. ausbezahlt. Nunmehr verklagte A. den G. mittels der actio pro socio auf Ersatz der Hälfte des an S. gezahlten Betrages. Der Beklagte wandte ein, die Forderung des S. sei zur Zeit der Zahlungsleistung durch Ablauf der fünfjährigen Verjährung des Art. 146 H.G.B. bereits erloschen gewesen. Der Kläger replizierte, die Verjährung sei durch die von den Liquidatoren geleisteten Prozentzahlungen unterbrochen worden. Der Beklagte bestritt, daß diese Zahlungsleistungen geeignet seien, die Verjährung zu unterbrechen. Die Nichtigkeitsbeschwerde des in beiden Vorinstanzen verurtheilten Beklagten wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches wird durch die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft nicht die sofortige gänzliche Beendigung ihrer Existenz herbeigeführt; die Gesellschaft besteht

vielmehr zunächst noch fort zum Zwecke der Liquidation. Die Vertretung der in Liquidation befindlichen Gesellschaft ist durch das Gesetz den Liquidatoren ausschließlich übertragen.

Vgl. Entsch. des R.O.G.'s Bd. 23 Nr. 109 S. 329 und die dortigen Citate.

Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren bezieht sich allerdings nur auf die Abwicklung der noch schwebenden Geschäfte; da aber zu diesen Geschäften namentlich auch gehört die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen, so folgt, daß die Gesellschaft auch gegenüber ihren Gläubigern nunmehr ausschließlich vertreten wird durch die Liquidatoren. Schon hieraus ergibt sich, daß diese Vertretung der Gesellschaft durch die Liquidatoren auch stattfindet in bezug auf alle solche beiderseitigen Rechtshandlungen, welche geeignet sind, eine Unterbrechung der Verjährung zu begründen, und es kann deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß der Ausspruch des Art. 148 Abs. 2 H.G.B., die Verjährung zu Gunsten eines Gesellschafters werde unterbrochen durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, keineswegs bloß zu verstehen ist von einseitigen Rechtshandlungen der Gläubiger, sondern sich ebenso auch beziehen will auf diejenigen Unterbrechungsakte, welche, wie Abschlagszahlung, Schuldanerkennung u. dgl., zwar beruhen in einer Leistung des Schuldners, aber doch daneben, vermöge des Erfordernisses der Empfangnahme der Leistung, immer auch einer Rechtshandlung des Gläubigers bedürfen. Überdies erhellt auch aus den Kommissionsverhandlungen zum Art. 148 (Protokolle S. 4535), daß es die Absicht des Gesetzes ist, die Frage, welche Rechtshandlungen geeignet seien, die Verjährung zu unterbrechen, nach den Landesrechten beurteilen zu lassen; ein Antrag, diese Wirkung nur der Klagezustellung zuzuerkennen, wurde abgelehnt. Nach gemeinem Rechte wird durch eine Zahlung, welche geleistet wird zum Zwecke der teilweisen Tilgung einer bestehenden größeren Forderung, die Verjährung des Restes der Forderung unterbrochen, und eine solche Zahlung liegt offenbar vor in der von den Liquidatoren geleisteten Zahlung gewisser Prozente der Forderung des Gesellschaftsgläubigers.“